

und

die

Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH,

schließen folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Familienkrisenintervention für Kinder und Jugendliche im Zusammenhang mit ihrem Herkunftssystem auf der Grundlage der §§ 27 Absatz 2 SGB VIII durch die Diakonische Jugendhilfe gGmbH (Einrichtungsträger), Findorffstraße 22 – 24, 28215 Bremen. Die Anlage 1 (Leistungsangebotstyp Familienkrisenintervention) und der Berechnungsbogen (Anlage 2) sind Bestandteil des Vertrages.

2. Leistung

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Umfang der Leistung entspricht einem Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 2. Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die Zeiten für Ausfall (Urlaub, Krankheit etc.). Die Sicherstellung der Rufbereitschaft erfolgt nicht über den Betreuungsschlüssel, sondern über ein zusätzliches Modul. Vgl. Ziffer 3.

Für die fachliche Leitung / Koordination und Qualitätssicherung ist ein Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 25 (Sozialpädagogische Fachkraft) zusätzlich berücksichtigt.

Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt (Höhe der Kosten)

Ab dem 01. Januar 2014 beträgt das Leistungsentgelt

€ 133,88 tgl. / Familie.

Mit dem Tagessatz sind alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die maßnahmespezifischen Investitionskosten refinanziert. Im Tagessatz ist ebenfalls die Finanzierung der Rufbereitschaft und der Einsätze vor Ort in der Familie enthalten.

Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenzusicherung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

Bei vorzeitigem Abbruch erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage der vereinbarten Pauschale nur für die tatsächlich geleisteten Tage.

4. Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Einrichtungsträger dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31. März 2015 einen Quali-

tätigkeitsentwicklungsbericht einreicht, der Angaben zur Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität enthält, wobei für diese Maßnahme ein großer Schwerpunkt auf der Darstellung der Ergebnisqualität und der Messung selbiger liegt. Zukünftige landesrahmenvertragliche Regelungen gelten ebenfalls für diesen Vertrag und sind zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **1. Januar 2014** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31.12.2014).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des ambulanten Leistungsangebotstyps, Familienkrisenintervention, durch Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.“

Bremen, im März 2014

Leistungsangebotstyp	Familienkrisenintervention
1.1. Art des Angebots	Krisenintervention ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie dient der Stabilisierung der Familie, sodass die Krise überwunden werden kann und die Kinder / Jugendlichen – ohne Gefahren – bei ihren Eltern verbleiben können.
2. Rechtsgrundlage	§ 27 Abs. 2 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung und Stabilisierung der Familie, um die akute Gefährdung des Familiensystems aufzuheben, - Vermeidung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Notaufnahmeeinrichtung (stationär/Übergangspflegestelle), - Vermeidung der Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung der Erziehungshilfe (Fremdplatzierung).
4. Personenkreis	Familien mit Kindern und Jugendliche unter 18 Jahren im häuslichen Umfeld, bei denen aufgrund einer schwerwiegenden akuten Krise in der Erziehung die Inobhutnahme / Fremdunterbringung eines oder mehrerer Kinder / Jugendlicher unmittelbar droht.
5. Inhalte der Leistung	
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Nicht Bestandteil der Leistung.
5.2 Verpflegung	Nicht Bestandteil der Leistung.
5.3 SozialpädagogischeF-achleistung	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss eines Kontraktes zwischen Träger und Familie in dem die gemeinsamen Handlungsziele definiert sind und das Einverständnis mindestens eines Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung im Hilfeprozess dokumentiert ist. - Erstellen einer Diagnose in Bezug auf Ressourcen und Risiken, Risikoeinschätzung. - Sicherstellung des Schutzauftrages. - Integration in das sozialraumbezogene Netzwerk. - Kompetenzanalyse und – erweiterung. - Erstellen von konkreten Zielvereinbarungen. - Erarbeitung von konkreten Verhaltensveränderungen in Bezug auf die Krisensituation. - Entwickeln und Festlegen von notwendigen Zielen zur Vermeidung einer fremdplatzierenden Maßnahme. - Trainieren von Kompetenzen wie <ul style="list-style-type: none"> • Selbstmanagement, Selbsthilfepläne erstellen zu den genannten Zielen • Kontrolle von Gefühlen und Stimmungen (Wut, Niedergeschlagenheit, Angst) • Erziehungsfähigkeiten (Ich-Botschaften, Konsequenzen, elterliche Präsenz, Handlungsschritte, erkennen und Umsetzen kindlicher Bedürfnisse) • Aufbau und Umgang mit einem Netzwerk (wer hilft mir wie, wann und wo?) • Deeskalation • gewaltfreie Kommunikation. - Zeitnahe Kooperation mit dem AfSD/Casemanager durch Erstgespräch (ZV-Gespräch), Zwischengespräch und Abschlussgespräch, im Sinne eines regelmäßigen fachlichen Austausches. - Abschlussbericht incl. Dokumentation und Selbstevaluation - Vorhaltung einer Rufbereitschaft zur Sicherheitsvermittlung, Beratung, Krisenintervention. - Erarbeitung von Empfehlungen für weitere Erziehungshilfemaßnahmen nach Bedarfslage.

6. Personelle Ausstattung	<p>Dipl. Sozialpädagoginnen /- pädagogen mit Zusatzqualifikation in Familienkrisenintervention und Berufserfahrung.</p> <p>Teamleitung: Einzelvertragliche Regelung (Hinweis: Höherer Standard als in anderen ambulanten familienbegleitenden Maßnahmen aufgrund der häufigeren Frequenz der Fallbesprechungen, der engmaschigen Einzelfallsupervision und der Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit für die Mitarbeiter/-innen.)</p> <p>Betreuungsschlüssel 1: 2</p>
7. Umfang der Leistung	<p><input type="checkbox"/> Nach den Erfordernissen des Einzelfalles und der vorgefundenen Krisensituation.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofortiger Einsatz (24 Std. nach Benachrichtigung durch das AfSD) - Rufbereitschaft und Einsatz „rund um die Uhr“, 7 Tage in der Woche - Max. 6 Wochen enge Begleitung der Familie (Übernahme der Kindeswohlsicherung)
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Material für systemische Methoden, Videoausrüstung</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Büroausstattung gem. üblichem Standard - Handys zur durchgehenden Erreichbarkeit - KFZ
10. Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p> <p>Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen:</p> <p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikation des Personals. • Einsatzplanung/ Auslastung. • Aus-, Fort- und Weiterbildung. • Supervision. • Fachliche Vernetzung. <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozessqualität beschreibt die Anwendung der unterschiedlichen psychodiagnostischen Verfahren, die dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu entsprechen haben. <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung. <p><input type="checkbox"/></p>
11. Leistungsentgelt	<p>Die Finanzierung erfolgt über einen Tagessatz. Dieser enthält alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die maßnahmespezifischen Investitionskosten.</p>